

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.6

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

6930/1000

UNIVERSITÄT POTSDAM
Universitätsbibliothek



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
☎ 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

3. Jahrgang 20.5.1994 Nr. 6

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre
und den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher
Richtung an der Universität Potsdam vom 9. September 1993 50

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre und den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam Vom 9. September 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und des § 15 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat die Universität Potsdam am 9. 9. 1993 die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen: *

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung

- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

(3) Das wirtschaftswissenschaftliche Studium kann wahlweise in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung erfolgen.

¹ Kandidat ist in dieser Ordnung als neutrale Bezeichnung zu verstehen, die sowohl weibliche als auch männliche Studierende umfaßt. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung Professor, Prüfer etc.

* Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 2. Mai 1994

§ 2 Diplomgrad²

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät für den Studiengang Volkswirtschaftslehre und für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung den Diplomgrad "Diplom-Volkswirt" (Dipl.-Vw.) oder "Diplom-Volkswirtin" (Dipl.-Vw.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester³.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden betragen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Der zweite Teil der Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im vierten und die Meldung zur Diplomprüfung im achten

² Die Fakultät hat noch keine abschließende Meinung gebildet, ob nach Augsburger Vorbild die Diplom-Vorprüfung als erster berufsqualifizierender Abschluß aufgestellt und mit dem Titel eines Baccalaureus oeconomiae (Bac. oec.) ausgestattet wird.

³ Eine Anpassung erfolgt nach Verabschiedung der neuen Rahmenprüfungsordnung der KMK.

Studiensemester erfolgen, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsamt.

(4) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Die Prüfungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen können in der Anlaufphase der Fakultät modifiziert werden, soweit ihre faktischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Einzelheiten regeln die Übergangsbestimmungen (§ 30).

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuß für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlich in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren von diesen gewählt. Vier der fünf Professoren, darunter der Vorsitzende, sollen dem Bereich Wirtschaftswissenschaft angehören. Dabei ist die Fachstruktur des Bereichs zu berücksichtigen. Je ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von diesen und aus der Gruppe der Studierenden von diesen gewählt. Die studentischen Mitglieder sollten bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Fachnoten, der Note der Diplomarbeit sowie der Gesamtnote und damit des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Ent-

scheidungen. Der Prüfungsausschuß hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und über den Verlust von Prüfungsansprüchen sowie für den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, zwei Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dazu zählen insbesondere die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfern und Protokollführern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Protokollführer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt nur durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt.

(7) Dem Prüfungsausschuß steht als Geschäftsstelle das Prüfungsamt zur Verfügung.

(8) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidaten erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prü-

fern dürfen im Regelfall nur die hauptamtlich in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren und Privatdozenten bestellt werden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen entpflichtete oder ausgeschiedene Prüfer, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie hauptamtliche und entpflichtete Professoren und Privatdozenten anderer Fakultäten dieser Universität oder anderer gleichgestellter Hochschulen zu Prüfern bestellen. Zum Beisitzer und zugleich Protokollführer können wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt werden, die eine Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für jeden Prüfungstermin bestellt der Prüfungsausschuß die Prüfer, die die Klausuraufgaben sowie die Diplomarbeitsthemen stellen, die mündlichen Prüfungen abnehmen und die entsprechenden Prüfungsleistungen bewerten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt durch Aushang oder auf andere Weise dafür, daß dem Kandidaten die Namen der vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Der Kandidat kann auf die Einhaltung dieser Frist schriftlich verzichten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dies gilt auch für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Stu-

dienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BBHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, ist die Prüfung im nächsten Termin fortzusetzen und die Meldung zu dieser Prüfung im Studienbuch zu streichen; bei mündlichen Prüfungen wird ein neuer Termin festgesetzt. Bei Erkrankung während der Prüfung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Prüfungsleistungen aus dem Termin, in dem die Prüfung aus triftigen Gründen abgebrochen wurde, werden angerechnet. Die Diplomprüfung wird jedoch auf Antrag des Kandidaten nicht fortgesetzt, wenn sie aufgrund der erbrachten Leistungen nicht mehr zu bestehen ist. Die Diplomprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden nach den Vorschriften des § 23. Eine nachträgliche Aberkennung von Prüfungsergebnissen auf Antrag des Kandidaten ist nicht möglich.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden, insbesondere wiederholten Fällen gemäß Satz 1 kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Potsdam für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre oder für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen und einen Übungsschein aus einer zweistündigen Klausurarbeit erworben hat:
 - 3.1 Buchhaltung,
 - 3.2 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
 - 3.3 Informatik

Bei gestreckter Prüfung (§ 11 Absatz 4 Satz 2) sind diese Übungsscheine spätestens mit der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich innerhalb der bekanntgegebenen Fristen beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Passbild,

4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
5. im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird für jedes Fach gesondert in das Studienbuch eingetragen. Die Zulassung zum Fach Betriebswirtschaftslehre erfolgt nur, wenn der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3.1 vorgelegt wird; diese Leistungsnachweise müssen spätestens im Zeitpunkt der betroffenen Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 5 vorliegen.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung einheitlich auf die folgenden Fächer:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Betriebswirtschaftslehre,
3. Statistik,
4. Recht (wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und des Öffentlichen Rechts).

(3) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung einheitlich auf die folgenden Fächer:

1. Politikwissenschaft oder Soziologie nach Wahl des Kandidaten,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Betriebswirtschaftslehre oder Recht (wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und des Öffentlichen Rechts) nach Wahl des Kandidaten,
4. Statistik.

(4) Die Vorprüfung aller vier Fächer gemäß Absatz 2 und 3 erfolgt in einem Prüfungstermin (Blockprüfung). Einzelne dieser vier Fachprüfungen können aber auf Prüfungstermine vor Beginn des zweiten bis vierten Studiensemesters vorgezogen werden (gestreckte Prüfung); die nicht vorgezogenen Fachprüfungen sind dann gemäß Satz 1 als Blockprüfung abzulegen. Zu jeder Fachprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich.

(5) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 und 3 bestehen aus je einer Klausurarbeit (§ 12).

(6) Wurde die Klausurarbeit wiederholt und wurde sie erneut mit "nicht ausreichend" gemäß § 13 bewertet, wird der Kandidat auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 15) unterzogen.

(7) Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der den Fächern jeweils zugeordneten Lehrgebiete.

(8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehe-

nen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BBHG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit jeder Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden. Die Ausführungsbestimmungen können eine Aufspaltung in Teilklausurarbeiten von zusammen vier Stunden vorsehen. Für Kandidaten aus dem fremdsprachigen Ausland wird die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeit auf Antrag auf fünf Zeitstunden verlängert.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern (§ 6) gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Von der Beteiligung von zwei Prüfern kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer. Erfolgt eine Aufspaltung in Teilklausurarbeiten gemäß Absatz 2 Satz 2, werden die Einzelbewertungen der Teilklausuren proportional zur Klausurzeit gewichtet zu einer Note zusammengefaßt.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Werte zwischen den Noten 1 und 5 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern gemäß § 11 Abs. 2 und 3, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt wer-

den. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 6 wird vor einem Prüfer und einem Beisitzer (§ 6) als Gruppenprüfung mit maximal vier Kandidaten oder auf begründeten Antrag als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in jedem Fach in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Protokollführer (§ 6) zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Der Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Abs. 6 ist innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist zu stellen. § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 16
Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs (Volkswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung), die Prüfungsfächer, die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch wegen Fristversäumnis gemäß § 14 Abs. 2 verloren, ist dies in der Bescheinigung zu vermerken.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17
Zulassung zur Prüfung

- (1) Zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen

staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaft oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
3. an der Universität Potsdam für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre oder für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Fachprüfungen) kann nur zugelassen werden, wer darüber hinaus

1. die Diplomarbeit (§ 19) mit Erfolg abgeschlossen hat;
2. einen Übungs- oder Seminarschein "Wirtschaftsenglisch" vorlegt;
3. Übungs- oder Seminarscheine aus dem Hauptstudium gemäß Absatz 3 oder 4 vorlegt.

(3) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre müssen folgende Übungs- oder Seminarscheine aus Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 2 vorgelegt werden:

1. je ein Schein aus zwei der volkswirtschaftlichen Prüfungsfächer (Volkswirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft) nach Wahl des Kandidaten,
2. ein Schein aus dem Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
3. ein Schein aus einem anderen als den nach Nr. 1 gewählten volkswirtschaftlichen Prüfungsfächern oder aus dem Wahlpflichtfach.

(4) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung müssen folgende Übungs- oder Seminarscheine aus Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 3 vorgelegt werden:

1. ein Schein aus dem gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 gewählten sozialwissenschaftlichen Prüfungsfach (Politikwissenschaft oder Soziologie),
2. je ein Schein aus zwei der volkswirtschaftlichen Prüfungsfächer (Volkswirtschaftstheorie oder Wirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft) nach Wahl des Kandidaten,
3. ein Schein aus einem anderen als dem nach Nr. 2 gewählten volkswirtschaftlichen Prüfungsfach oder aus dem Wahlpflichtfach.

(5) Die Übungs- oder Seminarscheine gemäß Absatz 3 und 4 müssen mindestens zwei mit "ausreichend" oder besser bewertete schriftliche Leistungen bescheinigen, wobei eine Klausurarbeit über mindestens drei Zeitstunden als zwei Leistungen gilt.

(6) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind jeweils die gewählten Prüfungsfächer und Prüfer gemäß § 18 und § 19 Abs. 5 Satz 3 sowie gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt getrennt für die Diplomarbeit (Absatz 1) sowie für die Fachprüfungen (Absätze 2 bis 6) innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen Frist beim Prüfungsamt. Die Zulassungen werden jeweils in das Studienbuch eingetragen. Zu jeder Fachprüfung gemäß § 18 Abs. 4 ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung wird für jedes Fach gesondert in das Studienbuch eingetragen. Die Scheine zu Absatz 3 oder Absatz 4 müssen spätestens im Zeitpunkt der Diplomklausur für das jeweils betroffene Fach vorliegen.

§ 18

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit (§ 19), den Klausurarbeiten, den mündlichen Prüfungen (§ 21) und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(2) Der zweite Teil der Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:

1. Volkswirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und
5. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 5.

(3) Der zweite Teil der Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:

1. Politikwissenschaft oder Soziologie nach Wahl des Kandidaten,
2. Volkswirtschaftstheorie,
3. Wirtschaftspolitik,
4. Finanzwissenschaft und
5. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 6.

(4) Die Prüfung der fünf Fächer gemäß Absatz 2 oder 3 erfolgt in einem Prüfungstermin (Blockprüfung).

Einzelne dieser fünf Fachprüfungen können aber auf Prüfungstermine vor Beginn des neunten Studienseesters vorgezogen werden (gestreckte Prüfung); die nicht vorgezogenen Fachprüfungen sind dann gemäß Satz 1 als Blockprüfung abzulegen.

(5) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre kann der Kandidat als Wahlpflichtfach wählen, soweit die Fächer an der Universität Potsdam personell hinreichend vertreten sind:

1. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 7,
2. Statistik,
3. Wirtschaftsinformatik,
4. Privates Recht,
5. Öffentliches Recht,
6. Politikwissenschaft,
7. Soziologie,
8. Wirtschaftsgeschichte,
9. eine lebende Fremdsprache und zugehörige Philologie. Ausgeschlossen ist dabei die Heimatsprache eines Kandidaten aus dem fremdsprachigen Ausland.

(6) Im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung kann der Kandidat als Wahlpflichtfach wählen, soweit die Fächer an der Universität Potsdam personell hinreichend vertreten sind:

1. Politikwissenschaft, soweit nicht schon nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 gewählt,
2. Soziologie, soweit nicht schon nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 gewählt,
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, sofern für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 das Fach Betriebswirtschaftslehre gewählt wurde,
4. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 7, sofern für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 das Fach Betriebswirtschaftslehre gewählt wurde,
5. Statistik,
6. Wirtschaftsinformatik,
7. Wirtschaftsgeschichte,
8. Privates Recht, sofern für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 das Fach Recht gewählt wurde,
9. Öffentliches Recht, sofern für die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 das Fach Recht gewählt wurde,
10. eine lebende Fremdsprache und zugehörige Philologie. Ausgeschlossen ist dabei die Heimatsprache eines Kandidaten aus dem fremdsprachigen Ausland.

Sofern das Thema der Diplomarbeit nicht gemäß § 19 Abs. 3 einem der sozialwissenschaftlichen Fächer ent-

nommen wird, muß als Wahlpflichtfach das nicht nach Abs. 3 Nr. 1 gewählte sozialwissenschaftliche Fach gewählt werden.

(7) Folgende Spezielle Betriebswirtschaftslehren kann der Kandidat als Wahlpflichtfach wählen, soweit die Fächer an der Universität Potsdam personell hinreichend vertreten sind:

1. Marketing (Absatz und Beschaffung),
2. Organisation,
3. Betriebliches Rechnungswesen,
4. Personalwesen,
5. Produktion,
6. Finanzierung und Banken,
7. Wirtschaftsprüfung oder
8. Betriebliche Steuerlehre.

Der Prüfungsausschuß kann auch eine Verbindung von zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren (z.B. Organisation und Personalwesen oder Betriebliches Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung) als Wahlpflichtfach zulassen.

(8) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob ein Fach an der Universität Potsdam personell hinreichend vertreten ist. Der Prüfungsausschuß kann über Absatz 5 bis 7 hinaus auf Antrag weitere Wahlpflichtfächer mit wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Bezug zulassen, soweit sie personell hinreichend an der Universität Potsdam vertreten sind.

(9) Jede Fachprüfung nach Absatz 2, 3, 5 bis 8 besteht aus einer Klausurarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 21. Klausurarbeit und mündliche Prüfung eines Faches werden in einem Prüfungstermin innerhalb von 4 Monaten abgelegt. Dies gilt nicht für Nachprüfungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 und für die Fälle, in denen auf Wunsch des Kandidaten seine Prüfung verschoben wird, weil der vorgesehene Prüfer - z.B. wegen Erkrankung - nicht prüfen kann.

(10) Wird das Lehrangebot zum Wahlpflichtfach gemäß Absatz 5 bis 7 nicht von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam erbracht und hat die das Lehrangebot erbringende Fakultät in ihrer Prüfungsordnung andere Prüfungsmodalitäten als in Absatz 9, so regeln die Ausführungsbestimmungen, ob in diesem Wahlpflichtfach die Prüfungsmodalitäten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Potsdam oder die Prüfungsmodalitäten der das Lehrangebot erbringenden Fakultät anzuwenden sind.

(11) Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der den Fächern jeweils zugeordneten Lehrgebiete.

(12) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre ist grundsätzlich den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 oder einem der in § 18 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 genannten Wahlpflichtfächer zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Das Thema der Diplomarbeit im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung ist grundsätzlich den Fächern Politikwissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 oder einem Wahlpflichtfach gemäß § 18 Abs. 6 Nr. 3 bis 7 zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Sofern als Wahlpflichtfach nicht eines der sozialwissenschaftlichen Fächer gemäß § 18 Abs. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 gewählt wird, muß das Thema der Diplomarbeit einem der sozialwissenschaftlichen Fächer entnommen werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel von einem der in § 6 Abs. 1 Satz 3, in Ausnahmefällen von einem der in § 6 Abs. 1 Satz 4 genannten Prüfer vergeben. Das Prüfungsamt gibt für jeden Prüfungstermin die Namen der Prüfer bekannt, die in den einzelnen Fächern Diplomarbeitsthemen stellen.

(5) Den Kandidaten ist nach Möglichkeit die Wahl zwischen verschiedenen Fächern und bei mehreren Prüfern in einem Fach die Wahl zwischen diesen Prüfern einzuräumen. Die Anzahl der zu vergebenden Diplomarbeiten kann für den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Diplomarbeiten hinzuwirken; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüfers. Bei der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung hat deshalb der Kandi-

dat zwei Ersatzprüfer und ggf. bis zu zwei Ersatzfächer anzugeben, welche bei einer Beschränkung gemäß Satz 2 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) Der Kandidat hat innerhalb des gewählten Prüfungsfaches ein Vorschlagsrecht für das Themengebiet oder Thema. Der Prüfer soll sachlich vertretbare Vorschläge berücksichtigen. Der Prüfer (Themensteller) gibt das mit dem Kandidaten vereinbarte Thema dem Prüfungsamt bekannt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Zuteilung des Themas. Das Thema muß so beschaffen sein, daß ein Abschluß innerhalb der vorgegebenen Frist möglich ist. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(8) In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der Diplomarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Literatur und anderen Quellen beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind eindeutig als solche kenntlich zu machen. Der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(10) Jede vollständige oder teilweise Publikation der Diplomarbeit vor Abschluß der Diplomprüfung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einverständnis mit dem Themensteller.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei fachlich zuständigen Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Der

Themensteller der Arbeit ist einer dieser Prüfer. Von der Bewertung durch zwei Prüfer kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit ist in jedem Fall dann von einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten, wenn der Themensteller sie mit "nicht ausreichend" bewertet hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des Themenstellers vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen der fünf Fachprüfungen (§ 18 Abs. 2 oder 3) bestehen aus je einer Klausurarbeit von fünf Zeitstunden. Die Ausführungsbestimmungen können eine Aufspaltung in Teilklausurarbeiten von zusammen fünf Stunden vorsehen. Für Kandidaten aus dem fremdsprachigen Ausland wird die Bearbeitungsdauer auf Antrag auf sechs Stunden verlängert. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern (§ 6) gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Von der Bewertung durch zwei Prüfer kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Die Klausurarbeit ist auf jeden Fall dann von einem zweiten Prüfer zu bewerten, wenn der erste Prüfer sie mit "nicht ausreichend" bewertet hat.

(3) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses kann bei besonderen Gegebenheiten in einzelnen Fächern die Anrechnung der Note eines Übungs- oder Seminarscheines auf die Note der Klausurarbeit mit einem Gewicht von bis zu 20 v.H. eingeführt werden. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung.

(4) Die mündliche Prüfung schließt sich gemäß § 18 Abs. 1 und 9 an die schriftliche Prüfung an. Eine mündliche Prüfung findet stets im Wahlfach (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 5) statt. In den übrigen Fächern findet sie nur statt, wenn die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder der Kandidat innerhalb der vom Prüfungsausschuß dafür bestimmten Frist einen Antrag auf mündliche Prüfung stellt.

(5) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Regel als Gruppenprüfung in einer Gruppe von drei Kandidaten mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten. Auf Antrag des Kandidaten kann auch eine Einzelprüfung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten erfolgen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer und einem Beisitzer (§ 6) abgelegt.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in jedem Fach in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer, der Protokollführer ist (§ 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5), zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.

(9) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Entscheidung über die Zulassung eines Zusatzfaches trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend. Hat in einem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung stattgefunden, so errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Note der mündlichen Prüfung in diesem Prüfungsfach. Hat in einem Prüfungsfach keine mündliche Prüfung stattgefunden, so gilt die gemäß § 21 Abs. 2 festgesetzte Note der Klausurarbeit als Fachnote.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten in jedem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 2 oder 3 mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Diplomprüfung ist auch dann bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und vier der fünf Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und für die Fachnote "nicht ausreichend" in einem der fünf Prüfungsfächer ein Ausgleich gemäß Satz 3 Nr. 2 möglich ist. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden,

1. wenn die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder
2. wenn in einem Prüfungsfach gemäß § 18 Abs. 2 oder 3 nur die Fachnote "nicht ausreichend" erzielt wurde und nicht mindestens die Fachnote "gut" in einem anderen Prüfungsfach oder in der Diplomarbeit oder die Fachnote "befriedigend" in zwei anderen Prüfungsfächern oder in einem anderen Prüfungsfach und in der Diplomarbeit erreicht wurde. Aus der Gruppe der Wahlfächer sind hierbei nur Fachnoten aus § 18 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bzw. § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 6 zu berücksichtigen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden.

(2) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichender Leistung zweimal wiederholt werden, es sei denn, die Diplomarbeit wurde wiederholt; in diesem Fall ist nur eine einmalige Wiederholung der Fachprüfungen zulässig. Mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertete einzelne Prüfungsleistungen werden bei der Wiederholung angerechnet.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 Abs. 1 Satz 5 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote, die Namen der beteiligten Prüfer und die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer zu ersehen sind. In das Zeugnis werden auch Thema und Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Der Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 kann auf Antrag des Kandidaten im Diplomzeugnis mit der Bewertung aufgeführt werden; die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote ein. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Wurde vom Kandidaten eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung nach § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 absolviert, so wird im Zeugnis als Studiengang "Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung" angegeben.

(3) Wurde vom Kandidaten eine Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 absolviert und dabei als Wahlfach eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre nach § 18 Abs. 7 gewählt sowie das Thema der Diplomarbeit dem Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre entnommen, so wird im Zeugnis als Studiengang "Volkswirtschaftslehre mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt" angegeben.

(4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten

hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch wegen Fristversäumnis gemäß § 24 Abs. 3 verloren, ist dies in der Bescheinigung zu vermerken.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Prüfungsteile gemäß § 4 Abs. 2 wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Entsprechendes gilt für die Diplom-Vorprüfung.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Feststellung der Note bzw. des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades erfolgt durch den Fakultätsrat, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Diplomgrad durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. In diesem Fall ist die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Studiengang Volkswirtschaftslehre oder für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissen-

schaftlicher Richtung an der Universität Potsdam eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 1993 für den Studiengang Volkswirtschaftslehre oder für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung eingeschrieben worden sind, gilt abweichend von § 11 Abs. 4 bis 7 die in den folgenden Absätzen 3 bis 7 festgelegte Übergangsregelung für die Diplom-Vorprüfung.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn folgende mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Leistungsnachweise vorgelegt werden:

1. die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 genannten Übungs-scheine,
2. für das Fach Volkswirtschaftslehre je ein Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen
 - Makroökonomische Theorie
 - Mikroökonomische Theorie
 - Wirtschaftspolitik.

Für die Studierenden, die vor dem 1. Oktober 1992 an der Universität Potsdam eingeschrieben worden sind, wird anstelle der zwei Leistungsnachweise zur Makroökonomischen Theorie I und II ein einziger Leistungsnachweis zur Makroökonomischen Theorie anerkannt.

3. für das Fach Betriebswirtschaftslehre Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen
 - Marketing
 - Organisation
 - Jahresabschluß
 - Finanzierung
 - Investitionsrechnung
 - Produktion
4. für das Fach Statistik Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen
 - Statistik I
 - Statistik II
5. für das Fach Recht Leistungsnachweise zu den Lehrveranstaltungen
 - Zivilrecht I
 - Zivilrecht II
 - Öffentliches Recht I
 - Öffentliches Recht II
6. für die Fächer Politikwissenschaft und Soziologie im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung Leistungsnachweise gemäß Festlegung durch den Fachbereich Sozialwissenschaften.

(4) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 werden jeweils aufgrund einer zweistündigen Klausurarbeit über die Lehrveranstaltung eines Semesters ausgestellt.

(5) Klausurarbeiten für die Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 6, die mit "nicht ausreichend" gemäß § 13 bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Wurde eine Klausurarbeit wiederholt und wurde sie erneut mit "nicht ausreichend" bewertet, findet auf Antrag des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf das Gebiet des Faches gemäß § 11 Abs. 2 oder 3, zu dem die zweimal mit nicht "ausreichend" bewertete Klausurarbeit gerechnet wird. Für diese Ergänzungsprüfung gilt § 15 entsprechend.

(6) Die Fachnote für jedes einzelne Prüfungsfach der Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 2 und 3) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die in den gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 6 für das jeweilige Fach zu erwerbenden Leistungsnachweisen bzw. in der Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 erzielt wurden. § 13 gilt entsprechend. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung werden nur die Fachnoten, nicht dagegen die Noten der einzelnen Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 Nr. 2 bis 6 aufgenommen. § 16 gilt entsprechend.

(7) Die Diplom-Vorprüfung nach dieser Übergangsregelung soll für Studierende, die vor dem 1. Oktober 1992 für den Studiengang Volkswirtschaftslehre oder für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität Potsdam eingeschrieben worden sind, spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 1994 und für Studierende, die nach dem 30. September 1992, aber vor dem 1. Oktober 1993 eingeschrieben worden sind, spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 1995 abgeschlossen sein. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Prüfungsausschuß die jeweiligen Fristen verlängern.

(8) Zur fristgerechten Abwicklung der Diplom-Vorprüfungen setzt der Gründungssenat einen vorläufigen Prüfungsausschuß ein, der bis zur Wahl des Prüfungsausschusses gemäß § 5 amtiert.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.